

GZ. 2021-0.414.280

EDIKT

Kundmachung eines Antrags auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, im Bereich der Gemeinden Hollabrunn, Grabern, Wullersdorf und Guntersdorf

In der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf, wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und dem Land Niederösterreich mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4. Dezember 2015, Zl. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, § 17 Forstgesetz 1975 und §§ 10, 32 und 38 Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Jänner 2017, GZ W113 2120038-1, wurden Nebenbestimmungen ergänzt, im Übrigen wurden die Beschwerden abgewiesen. Mit Änderungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 15. September 2020, Zl. 2020-0.531.530, wurde eine Änderung des Vorhabens genehmigt.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 wurde von der ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Fertigstellung des Bundesstraßenvorhabens gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 angezeigt. Gleichzeitig wurde die Genehmigung von zehn geringfügigen Abweichungen gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 für dieses Vorhaben beantragt und Projektunterlagen vorgelegt. Aufgrund eines Verbesserungsauftrags vom 25. März 2021 legte die ASFINAG gemeinsam mit Schreiben vom 28. April 2021 verbesserte Unterlagen vor.

Fachgutachterliche Stellungnahmen:

Die UVP-Behörde hat zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen fachgutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen aus mehreren Fachbereichen eingeholt.

Rechtliche Grundlagen:

§ 24h Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 24g Abs. 1 UVP-G 2000, jeweils in der geltenden Fassung

Gemäß den §§ 9a UVP-G 2000 iVm § 44a und 44b AVG erfolgt die Auflage des Antrages, der Projektunterlagen sowie der fachgutachterlichen Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen zur öffentlichen Einsicht.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag, die Projektunterlagen und in die eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen zu diesen Abweichungen kann für die Dauer von 8 Wochen von 28. Juli bis einschließlich 22. September 2021 bei folgenden Amtsstellen jeweils während der Amtsstunden und im Internet (Adresse/Pfad siehe unten) Einsicht genommen werden:

- Stadtgemeinde Hollabrunn, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn
- Marktgemeinde Grabern, Schöngrabern 172, 2020 Schöngrabern
- Marktgemeinde Wullersdorf, Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
- Marktgemeinde Guntersdorf, F.W. Raiffeisen Platz 3, 2042 Guntersdorf
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - Abteilung IV/IVVS4 (UVP-Behörde), 1030 Wien, Radetzkystraße 2 (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Nummer 01/71162/651401 bzw. DW 655265).

Einwendungen:

Innerhalb der Auflagefrist können die von den Abweichungen Betroffenen oder potentiell Betroffenen, die dem Parteienkreis gemäß § 19 UVP-G 2000 zuzurechnen sind, schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, erheben und zu den aufgelegten Unterlagen ihre Stellungnahmen abgeben.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat die Kundmachung durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist vom 28. Juli bis 22. September 2021 – bei der Behörde (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weitere Hinweise:

- Die Stellungnahme können Sie auch per E-Mail (ivvs4@bmk.gv.at) übermitteln. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: <https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
- Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

- Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil der jeweiligen Niederösterreichausgabe der Kronen Zeitung und des Kurier sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der obig angeführten Standortgemeinden und im Internet (entsprechend folgendem Pfad: www.bmk.gv.at; Menüpunkt Recht, Unterpunkte » Schnellstraßenverfahren » S 3 Weinviertler Schnellstraße » Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf (S 3 Mitte) » Geringfügige Abweichungen) kundgemacht wird.

Wien, am 30. Juni 2021
Für die Bundesministerin:
Mag. Nestler